



Fachdienst Schule und Sport

Frau Kerstin Kotziers, Tel. 171326

TOP: Erstattung von OGS-Elternbeiträgen sowie Elternbeiträgen für sonstige außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe; hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorlage Nr. 066/2020

Produkt: 03.02.01 Ganztägige Förder- und Betreuungsangebote

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	58.000,00 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	29.000,00 €	
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Die zu erwartenden Mehraufwendungen betragen insgesamt rd. 58.000 €; vom Land NRW wurde eine Erstattung in Höhe von 50% in Aussicht gestellt, demnach 29.000 €.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 03/02/01 - 5318245 - Ausgleich soziale Staffelung

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Bürgermeister Dieter Dzewas und Ratsherrn Oliver Fröhling am 09.04.2020 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Die Träger von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) werden von der Stadt Lüdenscheid aufgefordert, für den Monat April 2020 keine Elternbeiträge einzuziehen bzw. falls der Einzug schon erfolgt ist, den Eltern die Beiträge zurückzuerstatten.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der außerplanmäßigen Bewilligung von Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 58.000 € wird zugestimmt.

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Träger der offenen Ganztagschulen und die Träger der sonstigen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (hier: Vormittagsbetreuung „Schule von acht bis eins“) ziehen die Elternbeiträge dezentral direkt von den Eltern ein.

Aufgrund der unterschiedlichen Elternbeitragsaufkommen in den einzelnen offenen Ganztagschulen gewährleistet die Stadt Lüdenscheid jedem Träger einen Elternbeitrag in Höhe von 50 €/Kind/Monat. Dies bedeutet, dass mit den Trägern in einem festgelegten zeitlichen Modus Abrechnungen vorgenommen werden. Unter 50 € liegende Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid aufgestockt, über 50 € liegende Elternbeiträge damit verrechnet. Insofern verfügt jeder Träger über ein gleiches finanzielles Budget.

Die Träger der sogenannten Vormittagsbetreuungen „Schule von acht bis eins“ haben die Elternbeiträge individuell gemäß Satzung oder Teilnahmebedingungen festgelegt, hier gibt es unterschiedliche Regularien, z. B. auch im Hinblick auf Ermäßigungen für Geschwisterkinder bzw. unterschiedlich hohe Elternbeiträge je nach zeitlicher Inanspruchnahme des Angebotes.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Den Träger der offenen Ganztagschulen sollen - vorbehaltlich der Beschlussfassung - durch die Stadt Lüdenscheid die ausgefallenen Elternbeiträge auf Basis 50 €/Kind für den Monat April 2020 erstattet werden. Die Verrechnung zwischen Trägern und Stadt von unter bzw. über 50 € liegenden Elternbeiträgen erfolgt gemäß üblichen Verfahrens.

Den Trägern der sonstigen außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (hier: Vormittagsbetreuung „Schule von acht bis eins“) sollen – vorbehaltlich der Beschlussfassung - von der Stadt Lüdenscheid die Elternbeiträge für den Monat April 2020 in Höhe der im jeweiligen zwischen Eltern und Träger abgeschlossenen Betreuungsvertrag vereinbarten Beitrag erstattet werden.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Dies soll auch dann gelten, wenn die Elternbeiträge von den Trägern eingezogen werden. Der Antrag zur Kostenerstattung ist jedoch zentral durch die Kommune zu stellen.

Der Mehraufwand an Ausgleichszahlungen an die Träger der Offenen Ganztagschulen bedingt durch die Aussetzung der Elternbeiträge für den Monat April 2020 beträgt insgesamt rd. 35.000 €, bei einer durch das Land zu erwartenden Kostenerstattung verblieben für die Stadt Lüdenscheid rd. 17.500 €. Die Ermittlung des Mehraufwands basiert auf der Abrechnung mit Stand von November

2019, insofern können sich je nach Ab- und Zugängen von Teilnehmer/innen bzw. aufgrund sich veränderter Einkommensverhältnisse Abweichungen nach oben oder unten ergeben.

Da noch nicht alle Rückmeldungen der Träger der Vormittagsbetreuungen „Schule von acht bis eins“ vorliegen, kann hier auch nur ein überschlägig ermittelter Betrag zugrunde gelegt werden. Dieser wird auf rd. 23.000 € in Gänze beziffert; auch hier ist eine 50 %-ige Kostenerstattung vom Land zu erwarten, die sich auf 11.500 € beläuft.

Insgesamt ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 58.000 € (je 29.000 € tragen das Land und die Stadt). Aus Transparenzgründen soll für die beabsichtigte Erstattung außerplanmäßig eine separate Haushaltsposition gebildet werden.

Der nicht durch die Kostenerstattung des Landes gedeckte Anteil der Stadt kann nach gegenwärtigen Erkenntnissen durch Weniger-Aufwand bei Produktsachkonto 03.02.01 – 5318245 – Ausgleich soziale Staffelung gedeckt werden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 06.05.2020

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver